

Symposium 250 Jahre Schulpflicht in Österreich

Schulpflicht in Deutschland

Bewährt und bewehrt

Dr. Wolfgang Bott, Wiesbaden

Übersicht

- Geschichte der Schulpflicht
- Rechtliche Ableitung
- Inhalt der Schulpflicht
- Umgang mit Regelverstößen
- Ausblick

Geschichte der Schulpflicht

- Erste gesetzliche Regelungen
 - Weimarerische Schulordnung (1619)
 - Gothaischer Schulmethodus (1648)
 - Nur Bildungs- nicht Schulbesuchspflicht
- Art. 145 WRV + Grundschulgesetz (1920), erstmals mit Schulbesuchspflicht
- Reichsschulpflichtgesetz (1938)
- Art. 7 Abs. 1 GG + Landesverfassungen (z.B. Art. 56 Abs. 1 Satz 1 HV)
- Landesschulgesetze (z.B. §§ 56 – 68 HSchG)
- Hamburger Abkommen 28.10.1964 insb. zur Dauer der Schulpflicht
- Ländervereinbarung vom 15.10.2020 als konkretisierende Fortschreibung

Rechtliche Ableitung der Schulpflicht

- Erstmals in Art. 145 WRV
- Streitig, ob aus Art. 7 Abs. 1 GG abzuleiten
- BVerfG RdJB 1993, 113 = Teil des verfassungsrechtlich anerkannten staatlichen Erziehungsauftrags
- BVerwG ES 94, 82 = Allgemeine Schulpflicht zur Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlich
- Begründung in den Landesverfassungen (z.B. Art. 56 Abs. 1 Satz 1 HV)
- Einfachgesetzliche Verankerung in den Landesschulgesetzen

Inhalt der Schulpflicht

- Beginn
- Dauer
- Erfüllung
- Verpflichtete
- Sonderfragen

Beginn der Schulpflicht

- Zum 1.8. des Jahres, in dem ein Schüler zu einem bestimmten Stichtag (meist 30.6.) das 6. Lebensjahr vollendet (z.B. § 58 Abs. 1 Satz 1 HSchG)
- Zurückstellung möglich, sofern Schulreife nicht besteht (und damit keine Anrechnung auf die Schulpflicht / z.B. § 58 Abs. 3 HSchG)
- Zurückstellung auch wegen fehlender Sprachkenntnisse (§ 58 Abs. 6 HSchG)
- Vorzeitige Aufnahme (und damit vorzeitiger Beginn der Schulpflicht) auf Antrag bei vorliegender Schulreife (z.B. § 58 Abs. 1 Satz 3 – 6 HSchG)
- In dem Bundesland, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (z.B. § 56 HSchG)

Dauer der Schulpflicht

- Unterscheidung in:
 - **Vollzeitschulpflicht** = i.d.R. neun Schulbesuchsjahre, Beendigung i.d.R. mit dem erfolgreichen Besuch der 9. Jahrgangsstufe, Verlängerung möglich, wenn dadurch Erreichen eines Abschlusses ermöglicht werden kann oder keine weiterführende Schule besucht wird (z.B. § 59 HSchG)
 - **Teilzeitschulpflicht** = für die Dauer einer Ausbildung i.S.d. BBiG, i.d.R. drei Jahre, mindestens aber für die Dauer der Ausbildung (z.B. §§ 62 – 64 HSchG)

Erfüllung der Schulpflicht

- Besuch einer öffentlichen Schule der Primar- oder Sekundarstufe I (z.B. § 60 Abs. 1 HSchG)
- Auch Besuch einer genehmigten Ersatzschule beider Schulstufen (z.B. § 60 Abs. 2 Satz 1 HSchG)
- Anderweitiger Unterricht nur in Ausnahmefällen nach entsprechender Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde (z.B. §§ 60 Abs. 2 Satz 2/ 56 Abs. 2 HSchG)
- Umfang (vgl. § 69 Abs. 4 HSchG):
 - Unterricht im Rahmen des Stundenplans
 - Sonstige verpflichtende Schulveranstaltungen

Verpflichtungen zur Schulpflicht

- Schüler selbst als Teilnahmepflichtige (§ z.B. § 181 Abs. 1 Nr. 1 HSchG)
- Eltern als Sorgeberechtigte und –verpflichtete (§ z.B. § 181 Abs. 1 Nr. 2 HSchG)
- Ausbilder im Rahmen der dualen Berufsausbildung (§ z.B. § 181 Abs. 1 Nr. 3 HSchG)

Sonderfragen zur Schulpflicht

- Schulbezirke
- Befreiungen
- Ruhen

Schulbezirksregelung

- Schulbezirke (Sprengel) für alle öffentlichen Grundschulen (§ 66 HSchG) oder Berufsschulen (§ 63 Abs. 1 HSchG)
- Zweck
 - Bessere Planbarkeit und Auslastung
 - Leichtere Erreichbarkeit
- Ausnahmen (§§ 66 Abs. 2 HSchG / 4 VOGSV) aus wichtigem Grund:
 - Schwierige Verkehrsverhältnisse,
 - Erleichterung der Berufsausbildung,
 - Gewichtige pädagogische Gründe oder
 - Besondere soziale Umstände.

Befreiungen

- Regelmäßig Teilnahmepflicht am Unterricht (§ 69 Abs. 4 HSchG)
- Möglichkeit der Befreiung im Einzelfall (§ 69 Abs. 3 HSchG)
 - Erkrankung nach entsprechender Entschuldigung / Attestierung (§ 2 VOGSV)
 - Freistellung aus religiösen Gründen zu bestimmten Feiertagen – generell oder auf Antrag (§ 3 Abs. 1 VOGSV), nicht aber aus anderen Gründen; s. BVerwG zu Krabat und Burkini v. 11.9.2013 NVwZ 2013, 237 u. 81
 - Beurlaubung in Einzelfällen nach entsprechendem Nachweis (§ 3 Abs. 2 VOGSV) – bes. problematisch im Kontext von Schulferien
 - Freistellung vom Sportunterricht nach ärztlichem Attest (§ Abs. 3 VOGSV)

Ruhen der Schulpflicht

Mutterschutz (§ 65 Abs. 1 HSchG)

- Antragstellung bei der zuständigen Schulleitung
- Nachweis mittels ärztlicher Bescheinigung
- Schulpflicht kann 4 Monate vor und 3 Monate nach der Geburt des Kindes ruhen
- eine Verlängerung ist z.B. bei nicht gewährleisteter Betreuung des Kindes möglich

Ruhen der Schulpflicht (II)

Schulunfähigkeit (§ 65 Abs. 2 HSchG)

- Schulunfähigkeit = geordneter Schulbetrieb oder Unterricht nicht mehr möglich, bzw. wenn die Sicherheit von Mitschülern und Lehrkräften gefährdet
- Sofern keine Möglichkeit der Förderung in Förderschule oder im Sonderunterricht – Ruhen der Schulpflicht auf Dauer oder vorübergehend zulässig
- Entscheidung über Schulunfähigkeit liegt beim Staatlichen Schulamt
- Grundlage:
 - Elterngespräch,
 - pädagogisch-psychologisches Gutachten,
 - Ausschöpfung aller bildungstechnischen bzw. pädagogischen Mittel der Schule,
 - Zusammenarbeit mit den Behörden der Jugend- und Sozialhilfe

Umgang mit Störfällen

- **Pädagogische Lösungen**

- Vorrang wegen Zeitnähe und Aufwandsminimierung
- Eltern- und/oder Schülergespräche
- Ggfs. Anordnung pädagogischer Maßnahmen, insb. Anordnung des „Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten“
- Keine Ordnungsmaßnahmen wegen deren Kontraproduktivität
- Kreativität seitens der Schule ausdrücklich gewünscht

Umgang mit Störfällen (II)

- **Externe Lösungen:**
- Nachrangig wegen erhöhtem Zeit- und Verfahrensaufwand
- Schulzwang (vgl. z.B. 3 68 HSchG)
- Verfahren nach dem OWiG
- ggfs. Einschaltung des Jugendamtes

Umgang mit Störfällen (III)

- **Schulzwang**
- Zuführung des Schülers zur Schule
- Zuständigkeit der örtlichen Verwaltungsbehörde (nicht der Polizei)
- Hoher Aufwand bei täglicher Zuführung
- Verhaltensänderung bei Schüler i.d.R. zweifelhaft
- Keine große praktische Relevanz

Umgang mit Störfällen (IV)

- **Verfahren nach dem OWiG**
- **Voraussetzungen:**
 - Bestehen der Vollzeit- oder Berufsschulpflicht
 - Verletzung der Schulpflicht durch unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder sonstigen pflichtmäßigen Schulveranstaltungen
 - Bußgeldmündigkeit = ab Vollendung des 14. Lebensjahres
 - Auswahl des Pflichtigen je nach Fallkonstellation und Verantwortlichkeit
 - Vorgehen im Regelfall bei 14 – 18-jährigen Schülern gegen diese selbst
 - Anzeige bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (= in Hessen das Staatliche Schulamt, sonst meist allg. Ordnungsbehörde) mit den notwendigen Unterlagen

Umgang mit Störfällen (V)

- **Verfahren nach dem OWiG**
- **Weiteres Vorgehen:**
 - Anhörung nach § 55 OWiG
 - Bescheid gegen den jew. Pflichtigen nach § 66 OWiG
 - Möglichkeit des Einspruchs nach §§ 67 ff OWiG
 - Vollstreckung nach §§ 89 ff OWiG
 - Möglichkeit der Verhängung von Ersatzmaßnahmen nach § 98 OWiG in Form von gemeinnützigen Arbeitsauflagen bei Jugendlichen, im Weigerungsfall Möglichkeit der Anordnung von Jugendarrest bis zu einer Woche
 - Aufwendiges Verfahren mit relativ hoher Erfolgsquote

Umgang mit Störfällen (VI)

- In Fällen dauernder oder hartnäckiger Entziehung der Schulpflicht Möglichkeit der Verfolgung als Straftat gem. § 182 HSchG (nicht gegenüber den Schülern)
- Zwangsweise Durchsetzung ausdrücklich verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfG v. 15.10.2014, Az. 2 BvR 920/14 zur Strafbarkeit nach § 182 Abs. 1 HSchG der Eltern bei hartnäckigem Entziehen ihrer Kinder von der Schulpflicht)

Umgang mit Störfällen (VII)

- **Beteiligung des Jugendamtes**
- Schulpflichtverstöße durch die Eltern oder mit deren Duldung = ggfs. Verstoß gegen die Erziehungspflicht der Eltern (= Personensorge nach §§ 1626 ff BGB)
- Sorgerechtsbeschränkende oder –entziehende Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls durch Familiengerichte in Einzelfällen zulässig (§§ 1666 ff BGB); vgl. z.B. BGH v. 11.9.2007, NJW 2008, 369 m.w.Nw.

Ausblick

- Aufrechterhaltung der Schulpflicht weitestgehend unstrittig
- Erforderlich zur Sicherstellung des schulischen Erziehungsauftrags
- Ausnahmen nur in eng begrenzten Einzelfällen
- Privatunterricht (=Homeschooling) keine Alternative

Ausblick (II)

„Pflicht zum Schulbesuch dient dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags, insoweit hat die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten Parallelgesellschaften und derer Abgrenzung entgegenzuwirken und einen Dialog mit Andersdenkenden zuzulassen“ (BVerfG 1 BvR 436/03 u. 2 BvR 1693/04; s.a. EGMR Nr. 35504 v. 11.9.2006)

Literaturverweise

- Achilles, Schulbesuchspflicht als Strukturprinzip des Schulsystems in Deutschland RdJB 2014, 151
- Ders., Schulpflichtverweigerung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen RdJB 2007, 322
- Avenarius/Hanschmann, Schulrecht 9. Aufl. Carl-Link 2019
- Beaucamp, Dürfte ein Bundesland die Schulpflicht abschaffen? DVBl 2009, 220
- Bott, Orientierung im Schulrecht 2. Aufl. Raabe 2018
- Bräth, Durchsetzung der Schulpflicht RdJB 2007, 317
- Buse, Schule oder Knast Spiegel 2009, 40 ff
- Köller /Achilles Hessisches Schulgesetz KSV Medien 29. EL 2024
- Uhle, Integration durch Schule NVwZ 2014, 541

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit